

Inhaltsverzeichnis

Einfuhr von Ursprungszeugnissen	2
1 Präferenzbehandlung.....	2
1.1 Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung	2
1.2 Präferenzberechtigte Waren	2
1.2.1 Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft)	2
1.2.2 Andorra und San Marino	2
1.3 Direktversandregel.....	2
2 Ursprungsnachweise	3
2.1 Warenverkehrsbescheinigung (WVB) / Ursprungszeugnis (UZ)	4
2.2 Ursprungserklärung auf der Rechnung.....	4
2.2.1 Ursprungserklärung im normalen Verfahren ausgefertigt	5
2.2.2 Ursprungserklärung im vereinfachten Verfahren ausgefertigt (Ermächtigte Ausführer)	5
2.2.3 Grenzüberschreitende Ursprungserklärungen von Ermächtigten Ausführern in der Europäischen Gemeinschaft	5
2.2.4 Ursprungserklärungen für mehrere Sendungen identischer Ursprungszeugnisse (nur im Abkommen mit Kanada)	5
2.3 Verzicht auf Ursprungsnachweis (Privatwaren/Reisendenverkehr)	5
3 Verfahrensbestimmungen.....	6
3.1 Allgemeines.....	6
3.2 Veranlagung mit Geleitschein, vorübergehender Verwendung oder Carnet ATA	6
3.3 Veranlagung ab Lager (Zollfreilager, Offenes Zolllager, Lager für Massengüter)	7
3.4 Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr.....	7
3.5 Waren ab Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in einem Drittland (gilt nicht für die Abkommen mit Singapur, Republik Korea, Japan, Peru, Kolumbien, Hongkong, China und den zentralamerikanischen Staaten)	7
3.6 Einfuhr in Teilsendungen	8
3.7 Vorgehen beim Fehlen eines gültigen Ursprungsnachweises.....	9
4 Überprüfung von Ursprungsnachweisen im Ausstellungsland	9

Einfuhr von Ursprungserzeugnissen

1 Präferenzbehandlung

1.1 Voraussetzungen für die Präferenzbehandlung

Die Gewährung der Präferenzbehandlung ist von folgenden Voraussetzungen abhängig:

- a) Es muss sich um Ursprungserzeugnisse eines Vertragspartners handeln (vgl. Teil "Abkommen");
- b) der Zollstelle muss mit der Zollanmeldung ein gültiger Ursprungsnachweis vorgelegt werden können ([vgl. Ziffer 2](#));
- c) beim Transport über Drittländer müssen die Beförderungsbedingungen erfüllt sein ([vgl. Ziffer 1.3](#));
- d) die Präferenzbehandlung muss bei der Einfuhr beantragt werden ([vgl. Ziffer 3.1](#)).

1.2 Präferenzberechtigte Waren

Präferenzberechtigt sind die in den einzelnen Abkommen vorgesehenen Waren. Im einzelnen ist dies unter anderem aus dem elektronischen Zolltarif Tares (www.tares.ch) ersichtlich, indem bei der zutreffenden Zolltarif-Nr. ein tieferer Zollsatz für Waren aus den entsprechenden Staaten angegeben wird.

1.2.1 Ceuta und Melilla (nur Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft)

Die in Afrika gelegenen spanischen Provinzen Ceuta und Melilla gehören nicht zum Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Im Protokoll Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-Europäische Gemeinschaft sind deshalb besondere Bestimmungen enthalten. Bei Vorlage eines gültigen Ursprungsnachweises wird die Präferenzbehandlung auch für Ursprungserzeugnisse dieser Gebiete zugestanden.

Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

Das Feld 2 der Warenverkehrsbescheinigungen muss die Vermerke "Schweiz" und "Ceuta und Melilla" tragen. Bei Ursprungserzeugnissen Ceutas und Melillas ist ferner die Ursprungseigenschaft in Feld 4 der Warenverkehrsbescheinigung oder in der Erklärung auf der Rechnung einzutragen. Auf dem Papier, auf dem die Rechnungserklärung enthalten ist, muss deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" angebracht sein.

1.2.2 Andorra und San Marino

Das Fürstentum Andorra und die Republik San Marino sind mit der Europäischen Gemeinschaft Zollunionsverträge eingegangen.

Gestützt auf Gemeinsame Erklärungen im Protokoll Nr. 3 zum Abkommen Schweiz-EG gewährt die Schweiz für Erzeugnisse mit Ursprung im Fürstentum Andorra (nur Waren der Kapitel 25-97) und Erzeugnisse mit Ursprung in der Republik San Marino die gleichen Zollpräferenzen, wie für Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft.

Die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 gelten sinngemäss.

1.3 Direktversandregel

a) Grundsatz

Der Transport über sich nicht in der betreffenden Freihandelszone bzw. Kumulationszone befindlichen Drittländer (auch verbunden mit einem Umlad oder einer vorübergehenden Einlagerung) ist grundsätzlich nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Sendung muss bereits bei der Ausfuhr für die Schweiz bestimmt gewesen sein;
- der Warentransport muss eine einzige Sendung bilden (d.h. die Aufteilung unterwegs ist nicht erlaubt);
- die Waren müssen im Durchfuhr- oder Einlagerungsland unter zollamtlicher Überwachung geblieben sein;

- die Waren dürfen in diesen Ländern nur ent- oder verladen worden sein oder eine auf die Erhaltung ihres Zustandes gerichtete Behandlung erfahren haben.

b) Bilaterale Landwirtschaftsabkommen mit Israel, Jordanien, Marokko, Nordmazedonien, PLO, Tunesien und der Türkei

Diese Abkommen tolerieren einen Transport über Drittländer unter den unter Buchstabe a) vorgesehenen Bedingungen nur, wenn dieser aus geographischen Gründen gerechtfertigt ist. Transporte via Europäische Gemeinschaft gelten grundsätzlich als aus geographischen Gründen gerechtfertigt.

c) Abkommen mit Singapur, Mexiko, Chile, der Republik Korea, Kanada, Japan, Peru, Kolumbien, Hongkong, dem GCC, China, den zentralamerikanischen Staaten, Ecuador, Philippinen und Indonesien

Nebst dem tolerierten Umladen und der vorübergehenden Einlagerung können Sendungen in Drittländern auch aufgeteilt und von dort in verschiedene Bestimmungsstaaten weiter versandt werden (die in die Schweiz gelieferten Teilsendungen müssen nicht bereits bei der Ausfuhr für die Schweiz bestimmt gewesen sein). Dies hat unter Zollkontrolle zu geschehen und die Waren dürfen im Drittland nur ent- oder verladen werden oder eine auf die Erhaltung Ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren. Für die präferenzielle Einfuhr der Teilsendungen sind nachträglich (im Abgangsland) ausgestellte Ursprungsnachweise zu verwenden.

d) Nachweis

Die Einhaltung der Beförderungsbestimmungen ist wie folgt nachzuweisen:

- mit dem im Ausfuhrland ausgestellten durchgehenden Frachtpapier, mit dem die Beförderung durch das Durchfuhrland erfolgt ist; oder
- mit einer von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - genaue Warenbeschreibung;
 - Zeitpunkt des Ent- und Wiederverladens der Waren, gegebenenfalls unter Angabe der benutzten Schiffe; und
 - die Bedingungen, unter denen die Waren im Durchfuhrland geblieben sind; oder
- falls diese Papiere nicht vorhanden sind, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

2 Ursprungsnachweise

Die Gewährung der Präferenzbehandlung ist vom Vorhandensein eines gültigen Ursprungsnachweises abhängig. Dieser ist der Zollstelle mit der Zollanmeldung grundsätzlich vorzulegen.

Bei der Verzollung kann die anmeldepflichtige Person auch nur eine Kopie des Ursprungsnachweises der Zollstelle einreichen, wenn die Zollanmeldung via e-dec Import oder e-dec easy, erfolgt. Bei anderen Zollanmeldungen ist der Originalursprungsnachweis vorzulegen.

Stellt das BAZG anhand der Kopie des Ursprungsnachweises Unstimmigkeiten fest oder zweifelt sie an dessen Gültigkeit, kann es den Original-Ursprungsnachweis einverlangen.

Das BAZG kann den Original-Ursprungsnachweis jederzeit auch nachträglich überprüfen.

Als Ursprungsnachweise sind möglich:

- a) die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1;
- b) die Warenverkehrsbescheinigung EUR-MED;
- c) in den Abkommen mit Japan, China und dem GCC, das jeweils vorgesehene Ursprungszeugnis (UZ);
- d) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED für Sendungen mit Ursprungswaren mit einem Wert, der die in den Abkommen vorgesehenen Limiten nicht überschreitet (Preis ab Werk); in den Abkommen mit Japan und China ist es nur Ermächtigten Ausfuhrern erlaubt, die Ursprungserklärung auf der Rechnung zu verwenden (siehe nachfolgenden Buchstaben e);
- e) die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder die Ursprungserklärung auf der Rechnung EUR-MED, ausgefertigt von einem Ermächtigten Ausfuhrer.

2.1 Warenverkehrsbescheinigung (WVB) / Ursprungszeugnis (UZ)

Die WVB / das UZ ist innerhalb von vier Monaten (Chile, Mexiko, UK: 10 Monate; Japan, Peru, Kolumbien, GCC, China, zentralamerikanische Staaten, Philippinen, Ecuador, Indonesien: 12 Monate) nach der Ausstellung der Einfuhrzollstelle vorzulegen. Nach Ablauf der Gültigkeitsfrist vorgelegte WVB/UZ werden als Ursprungsnachweis nur anerkannt, wenn:

- die Fristüberschreitung eine Folge ausserordentlicher Umstände ist
- oder
- die Ware vor Ablauf der Gültigkeitsfrist der WVB / des UZ zur Veranlagung gestellt worden ist.

Während der Dauer einer Einlagerung oder Zwischenveranlagung bleibt die Gültigkeit des Ursprungsnachweises bestehen.

Die Ausstellung der WVB / des UZ erfolgt nicht in allen Ländern durch die Zollbehörden (vgl. [Vismustellen](#)).

2.2 Ursprungserklärung auf der Rechnung

Ursprungserklärungen können unter folgenden Bedingungen angenommen werden:

- die Gültigkeitsfrist muss eingehalten sein ([analog Ziffer 2.1](#); Kanada ohne Limite);
- die Erklärung muss vom Ausführer der Ware ausgestellt und original unterschrieben sein (ausg. bei Ermächtigten Ausführern). Ausser bei den Abkommen mit Singapur, der Republik Korea, Kanada und Hongkong besteht kein Vertretungsrecht durch firmenfremde Personen (Spediteure usw.); im Abkommen mit Kanada sind auch elektronisch übermittelte Erklärungen ohne Unterschrift zu akzeptieren, sowie Kopien von (unterschriebenen) Erklärungen;
- unter der Unterschrift muss leserlich der Name der Person angegeben sein, die die Erklärung unterzeichnet hat;
- die Erklärung muss den vorgeschriebenen Wortlaut (s. Teil "Ursprungsnachweise") aufweisen.

Besondere Bestimmungen

- eine auf der Rückseite der Rechnung abgegebene Erklärung kann als gültig erachtet werden;
- die von der Ursprungserklärung auf der Rechnung nicht erfassten Waren müssen deutlich und unmissverständlich angegeben sein; sie dürfen in der Erklärung selbst jedoch nicht aufgeführt sein;
- offensichtliche Irrtümer, z.B. Tippfehler, werden nicht beanstandet;
- der Wortlaut der Erklärung kann auf der Rechnung vorgedruckt sein;
- Fotokopien von Rechnungen mit der Erklärung oder mittels Kohlepapier hergestellte Durchschriften einer Erklärung sind zulässig, wenn sie jeweils eigenhändig unterzeichnet sind (Ermächtige Ausführer sind von der Unterschrift befreit);
- bei Fehlen der Angabe von Ort und Datum auf der Erklärung, kann diese dennoch angenommen werden, sofern die fehlende Angabe anderweitig auf der Rechnung selbst erscheint;
- die Erklärung kann auf einem gesonderten Blatt der Rechnung abgegeben werden, sofern dieses Blatt offensichtlich ein Teil der Rechnung ist; ein zusätzlicher Vordruck ist nicht zulässig;
- die Erklärung kann auf einem Klebeetikett abgegeben werden, das auf der Rechnung angebracht ist, sofern keine Zweifel bestehen, dass dieses Etikett vom Exporteur angebracht wurde. Der Stempel oder die Unterschrift des Exporteurs sollte z.B. sowohl das Etikett als auch die Rechnung erfassen;
- anstelle der Handelsrechnung kann die Erklärung auch auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben werden, in dem die Beschreibung der betreffenden Waren so genau ist, dass ein Erkennen dieser Waren ermöglicht wird;
- bei Postsendungen kann die Erklärung über den Ursprung auch auf der Zolldeklaration CN22/CN23 oder auf einer der Zolldeklaration beigefügten Anlage aufgeführt sein;
- nachträglich beigebrachte Rechnungen mit der Ursprungserklärung werden angenommen, sofern die Sendung wegen fehlendem Ursprungsnachweis provisorisch abgefertigt worden ist.

Vergleiche hierzu auch: [Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen](#).

2.2.1 Ursprungserklärung im normalen Verfahren ausgefertigt

Die Ursprungserklärung auf der Rechnung ist zulässig für Sendungen, die Ursprungswaren im Wert (Preis ab Werk) von höchstens Fr. 10'300.-- (Singapur, Republik Korea, Kanada und Hongkong keine Wertlimiten; Peru und Kolumbien: € 6'000.- / USD 8'500.-, vgl. Art. 20 der jeweiligen Anhänge V der Abkommen; zentralamerikanische Staaten: € 6'000.-) enthalten. Drittlandwaren können unbeschränkt mitgehalten sein, sie müssen jedoch klar und deutlich als solche gekennzeichnet sein. In den Abkommen mit Japan und China besteht diese Möglichkeit nicht – nur Ermächtigte Ausführer können Ursprungserklärungen auf der Rechnung ausstellen. **Das Abkommen mit dem GCC kennt vorderhand keine Ursprungserklärungen.**

Wertgrenzen in fremden Währungen.

Massgebend für die Anwendung der Wertgrenzen ist die Währung, in der die Rechnung, Zollinhaltsklärung usw. ausgestellt ist. Ist das Papier in der Währung des Ausführstaates oder eines anderen Vertragsstaates ausgestellt, ist die Wertgrenze in der betreffenden Währung massgebend. Wird der Warenwert in einer Drittlandwährung angegeben, ist er in Schweizer Franken umzurechnen. Regelung in den Abkommen mit Peru und Kolumbien: siehe Art. 20 der jeweiligen Anhänge V der Abkommen. Regelung im Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten: siehe Appendix 4 zum Anhang I des Abkommens.

2.2.2 Ursprungserklärung im vereinfachten Verfahren ausgefertigt (Ermächtigte Ausführer)

Ermächtigte Ausführer können Ursprungserklärungen ohne wertmässige Einschränkung ausfertigen. Zur Unterscheidung haben Ursprungserklärungen von Ermächtigten Ausführern im Text der Erklärung in Klammern einen Vermerk mit der entsprechenden Bewilligungsnummer zu enthalten.

Wortlaut der Ursprungserklärung siehe Teil "Ursprungsnachweise".

Ermächtigte Ausführer sind von der handschriftlichen Unterzeichnung der Ursprungserklärung und der Angabe des Namens des Unterzeichneten in der Regel befreit.

Das Abkommen mit dem GCC kennt vorderhand keine Ursprungserklärungen.

2.2.3 Grenzüberschreitende Ursprungserklärungen von Ermächtigten Ausführern in der Europäischen Gemeinschaft

In der Europäischen Gemeinschaft kann Ermächtigten Ausführern bewilligt werden, sog. grenzüberschreitende Ursprungserklärungen auszustellen.

Liefert ein in der Europäischen Gemeinschaft domizilierter Ermächtigter Ausführer aus einem andern Land der Europäischen Gemeinschaft in die Schweiz, kann in diesem Fall die Ursprungserklärung auf der Rechnung auf seinem Handelspapier angenommen werden. Das handelsstatistische Versendungsland muss in einem solchen Fall nicht mit dem Land übereinstimmen, in welchem der Ursprungsnachweis ausgestellt worden ist.

Beispiel:

Ein deutscher Ermächtigter Ausführer (Firma X) unterhält ein Warenlager in Frankreich. Für die ab diesem Lager in die Schweiz gelieferten Waren, darf die Firma X Ursprungserklärungen mit der deutschen Bewilligungsnummer ausstellen. In solchen Fällen stimmt das handelsstatistische Versendungsland (hier: FR) nicht mehr mit dem Ausstellungsland (hier: DE) überein.

2.2.4 Ursprungserklärungen für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse (nur im Abkommen mit Kanada)

Ein Ausführer kann eine Ursprungserklärung für mehrere Sendungen identischer Ursprungserzeugnisse für den gleichen Einführer in einer anderen Vertragspartei, welche in einem Zeitraum von 12 Monaten versendet werden, ausstellen. Der Zeitraum muss vom Ausführer in der Erklärung angegeben werden.

2.3 Verzicht auf Ursprungsnachweis (Privatwaren/Reisendenverkehr)

In den folgenden Fällen kann die Präferenz auch ohne Ursprungsnachweis gewährt werden:

- bei Kleinsendungen, die von Privatpersonen an Privatpersonen verschickt werden und deren Wert eine gewisse Limite (siehe unten) nicht überschreitet;
- bei Waren, die von Reisenden im persönlichen Gepäck mitgeführt werden und deren Wert eine gewisse Limite (siehe unten) nicht überschreitet.

Dies gilt indessen nur, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt, für die geltend gemacht wird, dass sie den Voraussetzungen für die Anwendung des Abkommens entsprechen, und sofern an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel besteht.

Als Einfuhren nicht kommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und die ausschliesslich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder in deren Haushalt bestimmt sind. Die Erzeugnisse dürfen weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge vermuten lassen, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

Wertgrenzen in den verschiedenen Abkommen und in Fremdwährungen siehe [Merkblatt](#).

3 Verfahrensbestimmungen

3.1 Allgemeines

Der Antrag auf Präferenzbehandlung ist durch Setzen des Ursprungslands, sowie des Flags für Präferenzveranlagung im Feld "Präferenz" zu stellen.

Ausserdem sind anzugeben:

- Nummer und Ausstellungsdatum der WVB oder des UZ oder
- Nummer (sofern vorhanden) und Ausstellungsdatum des Handelspapiers mit der Ursprungserklärung.

Wird für Waren die Präferenzbehandlung nicht beantragt, obwohl sie für Waren der deklarierten Tarifnummer vorgesehen wäre, ist das entsprechende Flag für Präferenzveranlagung im Feld "Präferenz" nicht zu setzen.

Für Erzeugnisse, die gemäss Zolltarif zollfrei sind oder für die zufolge zu geringem Zollbetrag keine Zollabgaben erhoben werden, kann die Präferenzveranlagung im Hinblick auf eine eventuelle Wiederausfuhr in unverändertem Zustand oder für die Weiterverarbeitung von Bedeutung sein. In diesen Fällen empfiehlt es sich, die Präferenzveranlagung zu beantragen. Bei Waren, für die keine Präferenzen vorgesehen sind, kann der Ursprungsnachweis im Feld "vorgelegte Unterlagen" eingetragen werden. Das Flag für Präferenzveranlagung im Feld "Präferenz" darf nicht gesetzt, dafür aber der Richticode Präferenzveranlagung angegeben werden.

3.2 Veranlagung mit Geleitschein, vorübergehender Verwendung oder Carnet ATA

Die Präferenzbehandlung kann bei der Veranlagung mit Geleitschein mit tarifgemässer Warenbezeichnung, mit vorübergehender Verwendung oder Carnet beantragt werden oder erst bei der Veranlagung ab diesen Dokumenten (betr. Veranlagung mit Zweijahresgeleitschein [siehe Ziffer 3.3](#)).

Je nachdem ist wie folgt vorzugehen:

a) Antrag bei der Veranlagung mit Geleitschein, vorübergehender Verwendung oder Carnet ATA

Der Anmelder

- legt den Ursprungsnachweis der Zollstelle mit der Anmeldung für Geleitschein und für die vorübergehende Verwendung oder mit dem Carnet vor;
- vermerkt den Ursprungsnachweis im Geleitschein oder in der Zollanmeldung für vorübergehende Verwendung (letzte Zeile der Rubrik "Warenbezeichnung") sowie im Einfuhrstamm- und im Einfuhrtrennschnitt des Carnets. Der Vermerk gilt als Antrag auf Präferenzbehandlung.

b) Antrag bei der Veranlagung ab Geleitschein, vorübergehender Verwendung oder Carnet ATA

Der Antrag auf Präferenzbehandlung muss in der Einfuhrzollanmeldung innerhalb der Geleitscheinfrist bzw. der Frist für die vorübergehende Verwendung, bei Carnets, innerhalb der Wiederausfuhrfrist gestellt werden.

c) Möglichkeit der Veranlagung bei einem Zolllager

Mit Geleitschein, Freipass oder Carnet abgefertigte Waren können einem Zolllager (Zollfreilager, OZL, Lager für Massengüter) zugeführt und dort unter Löschung des Scheines verzollt werden. In solchen Fällen wird der im Zeitpunkt dieser Veranlagung gültige Ansatz angewendet.

3.3 Veranlagung ab Lager (Zollfreilager, Offenes Zolllager, Lager für Massengüter)

Bei der Einlagerung ist ein eventuell vorhandener Ursprungsnachweis vorzulegen. Letzterer wird von der Zollstelle mit dem Datumstempel und dem Einlagerungsvermerk versehen und dem Anmelder zurückgegeben. Ursprungsnachweise, deren Gültigkeitsfrist zwischen Ein- und Auslagerung abgelaufen ist, werden anerkannt, auch wenn sie bei der Einlagerung nicht gestempelt worden sind. Beim Offenen Zolllager muss der Ursprungsnachweis der Zollstelle nicht vorgelegt werden, aber in der Bestandesaufzeichnung vermerkt werden. An den Waren sind nur Manipulationen gestattet, die zu deren Erhaltung dienen. Sie sind dem Zollamt zu beantragen. Es entscheidet über deren Überwachung.

Bei der Veranlagung ab Lager ist der Ursprungsnachweis in der Einfuhrzollanmeldung zu vermerken. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften. Angewendet wird der Zollansatz, der im Zeitpunkt der Veranlagung gültig ist.

Die Veranlagung in Teilsendungen ist möglich. Dabei verbleibt das Original des Ursprungsnachweises beim Zollamt, die Teillöschungen sind auf einer Fotokopie vorzunehmen. Derartige Manipulationen sind gebührenfrei.

Bei Wiederausfuhr siehe auch Teil "Ausfuhr", Ziffer 3.2.4.

3.4 Veredelungs- und Ausbesserungsverkehr

Ein Ursprungsnachweis kann nur für die Ware als Ganzes vorgelegt werden. Ursprungsnachweise, die sich nur auf das Neumaterial beziehen, sind nicht zulässig.

3.5 Waren ab Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen in einem Drittland (gilt nicht für die Abkommen mit Singapur, Republik Korea, Japan, Peru, Kolumbien, Hongkong, China, den zentralamerikanischen Staaten, Ecuador, den Philippinen und Indonesien)

- a) Der Zollstelle ist mit der Zollanmeldung ein Ursprungsnachweis vorzulegen, in welchem die Bezeichnung und Anschrift der Veranstaltung anzugeben ist.
- b) Der Zollstelle ist nachzuweisen, dass
 - die Ware vom Gebiet eines Vertragsstaates in den Staat der Veranstaltung gesandt und dort ausgestellt worden ist;
 - der Exporteur im Vertragsstaat die Ware dem Empfänger in der Schweiz verkauft oder überlassen hat;
 - die Ware während oder unmittelbar nach der Veranstaltung in dem Zustand nach der Schweiz versandt worden ist, in dem sie zur Veranstaltung gesandt wurde;
 - die Ware seit dem Zeitpunkt, in dem sie zur Veranstaltung gesandt wurde, zu keinem anderen Zweck als zur Vorführung an dieser Veranstaltung verwendet worden ist.

Die Erleichterung gilt nur für Ausstellungen, Messen und ähnliche öffentliche Veranstaltungen kommerzieller, industrieller, landwirtschaftlicher oder handwerklicher Art. Ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Waren in Läden oder Geschäftslökalen.

3.6 Einfuhr in Teilsendungen

Grundsätzlich ist für jede Sendung ein Ursprungsnachweis vorzulegen.

Bei zerlegten Waren der Abschnitte XVI und XVII des Harmonisierten Systems, die unter den für die Veranlagung von zerlegten Einzelmaschinen und Maschinenanlagen festgelegten Bedingungen in Teilsendungen eingeführt werden (vgl. D. 6, [Erläuterungen zum Zolltarif](#), Abschnitt XVI, Schweizerische Erläuterungen), ergeben sich in Bezug auf die Präferenzbehandlung folgende Möglichkeiten:

1. Vorlage eines auf die ganze Anlage lautenden Ursprungsnachweises bei der Einfuhr der 1. Teilsendung. Der Ursprungsnachweis hat in diesem Fall Gültigkeit bis zur Einfuhr der letzten Teilsendung.
2. Vorlage eines Ursprungsnachweises für jede Teilsendung.
3. Vorlage eines (auf die ganze Anlage lautenden) oder mehrerer (auf die Teilsendungen lautenden) Ursprungsnachweise innert 2 Monaten nach der letzten Teilsendung. Voraussetzung ist, dass die Präferenzbehandlung für jede Teilsendung beantragt wurde.

Es gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss D. 6, [Erläuterungen zum Zolltarif](#), Abschnitt XVI, Schweizerische Erläuterungen.

In analoger Weise ist bei Waren der Tarif-Nrn. 7308 und 9406 vorzugehen, wenn diese in Teilsendungen zur Einfuhr gelangen.

Diese Regelung ist in den Abkommen mit Japan und China nicht vorgesehen. Auf Zusehen hin wird aber ein analoges Vorgehen toleriert.

Im Abkommen mit den zentralamerikanischen Staaten besteht die Einschränkung auf gewisse Warengruppen nicht.

In Ausnahmefällen kann die Teillöschung eines Ursprungsnachweises durch die Zollstelle auch für andere Waren unter folgenden Bedingungen bewilligt werden:

1. Die Zollstelle muss vor der ersten Einfuhrveranlagung angefragt werden, ob eine Teilabschreibung möglich ist; sie legt die Bedingungen fest;
2. Alle Teilabschreibungen haben ausschliesslich bei derselben Zollstelle zu erfolgen, das die Teilabschreibung bewilligt hat;
3. Es liegen **rein beförderungstechnische Gründe** vor;
4. Einfuhr der gesamten auf dem Ursprungsnachweis erwähnten Sendung **innerhalb kurzer Frist**; es liegt im Ermessen der Zollstelle zu entscheiden, wie gross dieser Zeitraum sein kann (je nach Warenart und Volumen).

Dabei ist das Original des Ursprungsnachweises zusammen mit einer Fotokopie dem Zollamt mit der ersten Veranlagung vorzulegen. Die Teillöschungen werden auf der Kopie vorgenommen; sie sind gebührenpflichtig.

Betreffend Teillöschungen bei der Veranlagung ab Zolllagern siehe Ziffer 3.

- Sendungen "frei ohne"
Die Anmelder vermerken die Teillöschungen direkt auf den UN. Hierfür erhebt die Zollstelle keine Gebühren.
- Sendungen "frei mit" und "gesperrt"
Teillöschungen werden von der Zollstelle wie im herkömmlichen Verfahren gegen Gebühr vorgenommen. Da die Originale den Anmeldern zurückgegeben werden, erübrigen sich Fotokopien.

Die Gebührenpflicht entfällt jedoch, wenn die Teillöschungen lediglich aus systembedingten Gründen vorgenommen werden müssen ("unechte Teilsendungen").

Beispiel:

Die WVB umfasst mehrere Partien, die auf drei verschiedenen Einfuhrlisten erscheinen. Nach der Selektion weist jede einen anderen Status auf "gesperrt", "frei mit" und "frei ohne".

3.7 Vorgehen beim Fehlen eines gültigen Ursprungsnachweises

a) Beim Fehlen des Ursprungsnachweises

Fehlt ein gültiger Ursprungsnachweis und wird trotzdem Anspruch auf die Präferenzbehandlung erhoben, so hat die anmeldepflichtige Person - will sie die Veranlagung nicht aufschieben - provisorische Veranlagung zum Normalansatz zu beantragen. In der Anmeldung ist im Feld "Grund provisorisch" der entsprechende Grund auszuwählen.

Der Ursprungsnachweis ist in der vom BAZG festzusetzenden Frist - in der Regel innert 2 Monaten - beizubringen. Die Frist wird auf der Veranlagungsverfügung vermerkt. Die Frist kann aus zureichenden Gründen erstreckt werden, wenn vor Ablauf der Frist darum nachgefragt wird. Fristerstreckungsgesuche sind der Zollstelle einzureichen, die die Veranlagung vorgenommen hat.

b) Ergänzungen und Berichtigungen von Ursprungsnachweisen

Ergänzungen und Berichtigungen von Ursprungsnachweisen dürfen nur vom Aussteller des Ursprungsnachweises vorgenommen werden. Die Berichtigungen müssen vom Aussteller und, sofern es sich um eine WVB / ein UZ handelt, von der zuständigen Behörde des Ausfuhrstaates bestätigt sein.

Hinsichtlich Rechnungserklärungen, deren einziger formeller Mangel das Fehlen des Namens des Unterzeichneten ist: vgl. [Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Präferenznachweisen](#).

Verträgt die Veranlagung keinen Aufschub, so ist der Antrag auf provisorische Veranlagung zum Normalansatz zu stellen.

4 Überprüfung von Ursprungsnachweisen im Ausstellungsland

Das BAZG kann Ursprungsnachweise im Ausstellungsland überprüfen lassen. Es kann dies anlässlich der Veranlagung (was in der Regel zu einer provisorischen Veranlagung führt) oder auch nachträglich tun.

Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass Ursprungsnachweise zu Unrecht ausgestellt wurden, unterliegt die Einfuhr der betreffenden Ware dem Normaltarif.